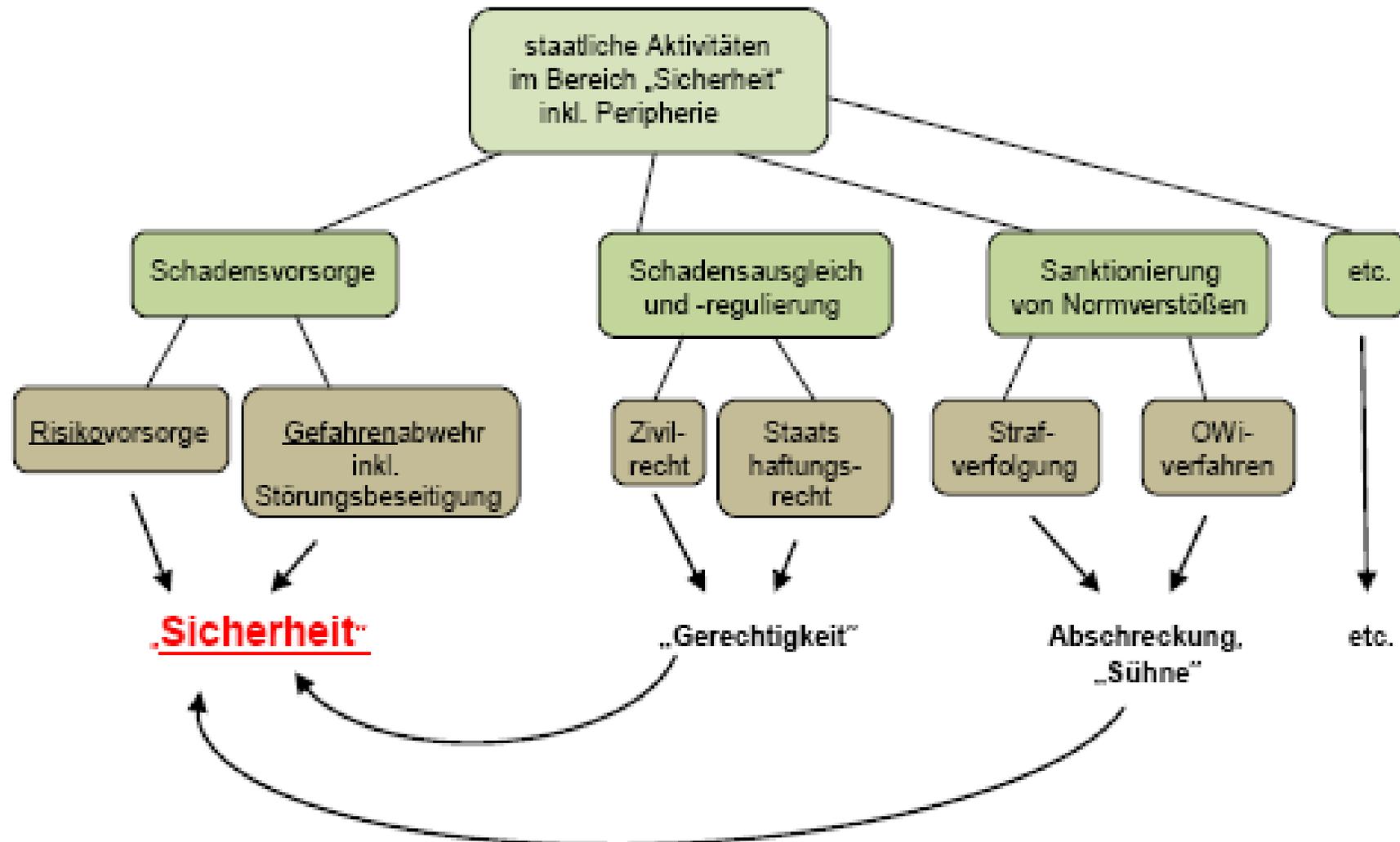


Gefahren- und Risiko-Begriffe
–
rechtliches vs. politisches Verständnis

Gefahren- und Risiko-Begriffe – rechtliches vs. politisches Verständnis



Gefahren- und Risiko-Begriffe – rechtliches vs. politisches Verständnis

	Belästigung	allg. Lebensrisiko	Gefahr		Störung
			für die öffentliche Ordnung	für die öffentliche Sicherheit	
Schutzgut	persönliche Bequemlichkeit, ästhetisches Empfinden, Wohlfühlen etc.	von „persönlicher Bequemlichkeit“ bis Leben und Gesundheit	Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird (Sozialnormen)	<ul style="list-style-type: none"> - Unverletzlichkeit der Rechtsordnung (idR. Vorrang der Fachbehörden!) - Unverletzlichkeit individueller Rechte und Rechtsgüter - Bestand des Staates, seiner Einrichtungen sowie Veranstaltungen 	wie bei Gefahr
Beispiele aus Rspr. und Literatur	Feuerwerk; Aufenthalt von „Punkern“ im Stadtgebiet; Lärmbelästigung durch Kuhglocken (am Tag)	Blitzschlag; Ast eines gesunden Baumes fällt auf Passanten herab	Damen-Boxkämpfe „oben ohne“; Veranstaltung von Paintball-Spielen; aggressives Betteln (jeweils str.)	Morscher Baum droht umzufallen; Sabotage einer Geschwindigkeitskontrolle (str.)	Blockade einer Grundstückszufahrt durch umgefallenen Baum
Relevanz im allg. GefahrenabwehrR	-	-	+	+	+

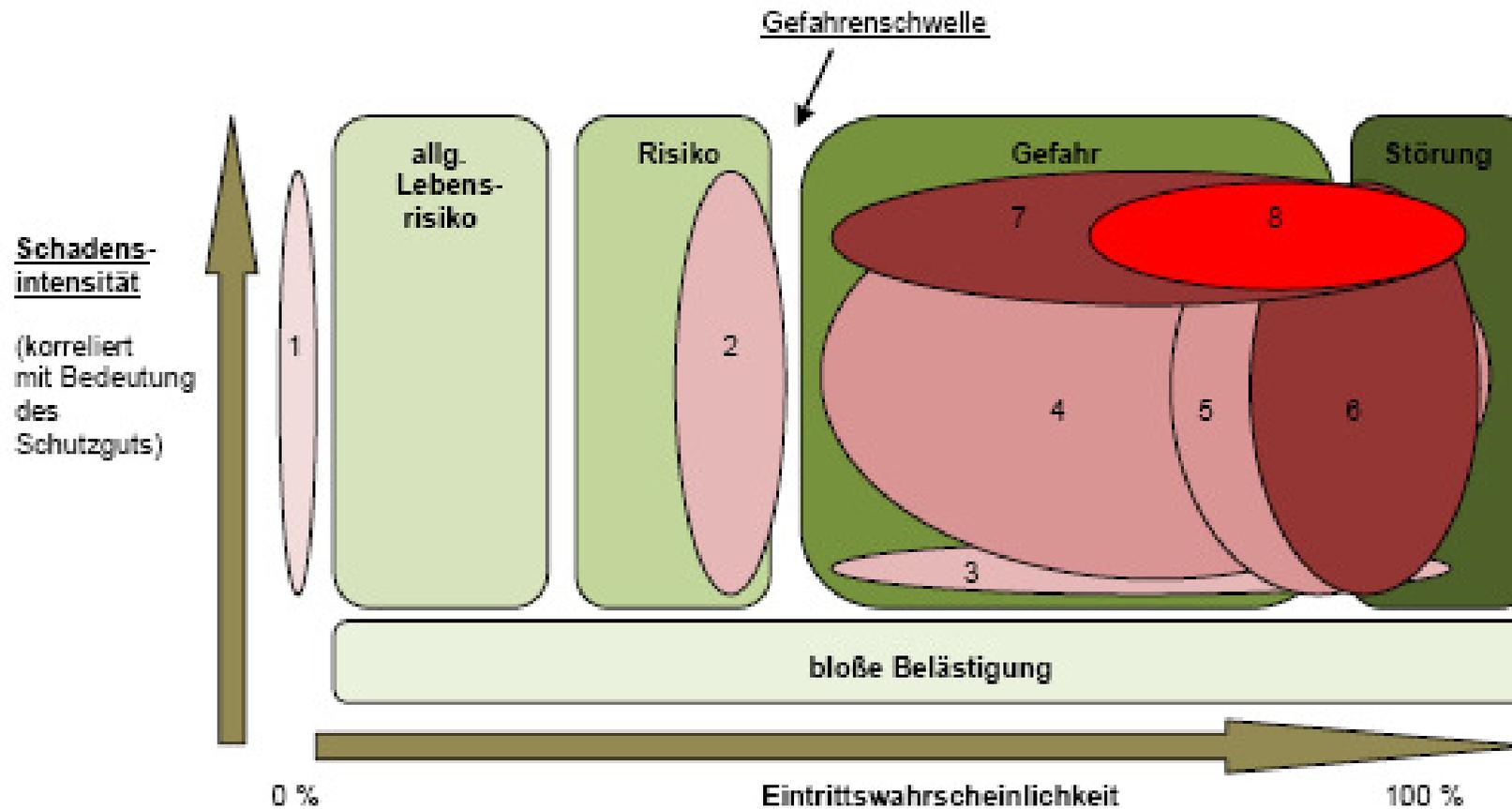
Gefahren- und Risiko-Begriffe – rechtliches vs. politisches Verständnis

Begriff	Bedeutung	Beispiel
Gefahr	kommt auf die nähere Ausgestaltung an (s.u.)	-
latente Gefahr (umstr.)	Bei Hinzutreten weiterer externer Faktoren kann der Zustand in eine Gefahrenlage umschlagen (umstr.)	Ein Baum ist (ein wenig) morsch; bei einem der nächsten Stürme könnte er umfallen.
konkrete Gefahr	Es droht in einem Einzelfall: - bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens - in absehbarer Zeit - mit hinreichender Wahrscheinlichkeit - ein nicht unerheblicher Schaden - für eines der Schutzgüter (öffentliche Sicherheit bzw. Ordnung)	Nach einem Sturm steht ein entwurzelter Baum schief und droht auf das bewohnte Nachbargrundstück zu fallen; es ist aber unklar, wann genau das passieren könnte.
Störung	bereits realisierte konkrete Gefahr, etwa als bereits eingetretene Rechtsverletzung (wirkt damit perpetuierend in die Zukunft fort)	Der vom Sturm entwurzelte Baum ist bereits auf das Nachbargrundstück gefallen und blockiert die Zufahrt.
abstrakte Gefahr	Die Gefahr kann in bestimmten typisierbaren Fallgruppen generell auftreten	Regelmäßig wiederkehrende Herbststürme entwurzeln immer wieder Bäume in einer bestimmten Gegend.

Gefahren- und Risiko-Begriffe – rechtliches vs. politisches Verständnis

	Begriff	Bedeutung	Beispiel
konkrete	Gefahr im Verzug	Schadenseintritt kann von der zuständigen Behörde nicht rechtzeitig verhindert werden	Der schiefstehende Baum hat sich in den letzten Minuten immer weiter geneigt; die zuständige Behörde kann frühestens morgen vor Ort sein.
	unmittelbare Gefahr	Schaden tritt bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit ein.	Der schiefstehende Baum knackt verdächtig.
	gegenwärtige Gefahr	Das schädigende Ereignis hat bereits begonnen oder steht unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevor.	Der schiefstehende Baum hat sich in den letzten Minuten immer weiter geneigt.
	erhebliche Gefahr	Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut (Leben, Gesundheit, Freiheit, Bestand des Staates)	Auf dem Nachbargrundstück spielen Kinder.
	dringende Gefahr	Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut tritt mit großer Wahrscheinlichkeit ein (str.)	Direkt unter dem halb entwurzelten Baum spielt ein Kind; der Baum neigt sich weiter.
	gemeine Gefahr	Eine unbestimmte Zahl von nicht näher bestimmten Rechtsgütern ist gefährdet; es besteht ein unüberschaubares Gefahrenpotential	Der Baum ist in Wirklichkeit eine als Baum getarnte scharfe Atombombe
	Anscheinsgefahr	Sachverhalt stellt sich dem objektiven Betrachter als gefährlich dar, ohne es tatsächlich zu sein (was sich ex post herausstellt)	Der Baum steht nicht erst seit dem Sturm, sondern schon seit 10 Jahren schief und ist dabei bestens verwurzelt.
	Putativgefahr (Scheingefahr)	Sachverhalt ist nicht gefährlich und stellt sich auch dem objektiven Betrachter nicht als gefährlich dar	Der Baum steht auch nach dem Sturm gerade und ist bestens verwurzelt; der Polizeibeamte sieht ihn lediglich im Suff schief stehen.
	Gefahrenverdacht	Es besteht lediglich die Möglichkeit einer Gefahr	Es ist unklar, ob der Sturm den Baum tatsächlich in relevanter Weise beschädigt hat.

Gefahren- und Risiko-Begriffe – rechtliches vs. politisches Verständnis



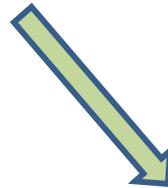
- 1 Anscheinsgefahr und Putativgefahr
- 2 latente Gefahr (umstr.)
- 3 konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung
- 4 konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit
- 5 unmittelbare (konkrete) Gefahr
- 6 gegenwärtige (konkrete) Gefahr
- 7 erhebliche (konkrete) Gefahr und gemeine Gefahr
- 8 dringende (konkrete) Gefahr (str.)

Gefahren- und Risiko-Begriffe – rechtliches vs. politisches Verständnis

Juris-Recherche (10/2009)

„Gefahr“ = 301.965 Treffer
„Risiko“ = 245.799 Treffer (allerdings inkl. Zivilrecht...)

Beispiel



§ 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz

(Genehmigung von Anlagen)

*Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn (...) die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche **Vorsorge gegen Schäden** durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist (...)*

BVerwG 7. Senat, Urteil vom 19.12.1985, AZ 7 C 65/82

(Kernkraftwerk **Why1** - Erste Teilgenehmigung):

*(...) Vorsorge gegen Schäden im Sinne von § 7 Abs 2 Nr 3 AtG ist mit Gefahrenabwehr im Sinne des polizeirechtlichen Gefahrenbegriffs nicht identisch; sie umfaßt auch eine **gefahrenunabhängige Risikovorsorge**.*

*(...) Risikoermittlung und Risikobewertung gehören zur Kompetenz der **Exekutive**.*

*(...) Gefahren und Risiken müssen, wenn die erforderliche Vorsorge im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG getroffen sein soll, praktisch ausgeschlossen sein; das insoweit erforderliche Urteil hat sich am "**Stand von Wissenschaft und Technik**" zu orientieren. Unsicherheiten bei der Risikoermittlung und Risikobewertung ist nach Maßgabe des sich daraus ergebenden Besorgnispotentials durch hinreichend **konservative Annahmen** Rechnung zu tragen; dabei darf die Genehmigungsbehörde sich nicht auf eine "herrschende Meinung" verlassen, sondern muss **alle vertretbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse in Erwägung ziehen**. (...)*

„**Stand von Wissenschaft und Technik**“ im Verständnis des BVerwG

= „**Front des Fortschritts**“ als Maß der Dinge im
technischen Sicherheitsrecht



- Da das menschliche Erkenntnisvermögen begrenzt ist, bleiben unentrinnbare (Rest-)Ungewissheiten bestehen.
- Technisches Sicherheitsrecht nimmt nicht Schäden, sondern **Restrisiken** in Kauf; Restrisiken und damit verbundene Grundrechtsverletzungen können nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden.
- (Rest-)risiken müssen mit **praktischer Vernunft** nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik beurteilt und eingeschätzt werden.
- Risikovorsorge dient damit dem **dynamischen Grundrechtsschutz**.

Zwischenergebnis

zum rechtlichen Verständnis von „Gefahr“ und „Risiko“:

- in Jahrzehnten herausgearbeitete **Dogmatik**
- **fein ausdifferenzierte** Begrifflichkeit
- weit fortentwickeltes **Fallrecht**
- Anforderung an den Gesetzgeber:
Sensibilität bei der Formulierung neuer Gesetze(vgl. etwa § 2 BfRG);
„Systemkompatibilität“

Gefahren- und Risiko-Begriffe – rechtliches vs. politisches Verständnis

Typische „Sprechblasen“ aus der Politik:

- *Die erheblichen **Gefahren** des Alkoholkonsums bei Jugendlichen*
- *Das stressbedingte Herzinfarkt**risiko** am Arbeitsplatz*
- *Die **Gefahr** der Überfremdung*
- ***Risiken** bei gentechnisch veränderten Pflanzen*
- *Die gegenwärtige Terror**gefahr** durch Selbstmordattentäter*
- *Schwere **Risiken** für die Volksgesundheit durch Gammelfleisch*
- *Das Inflations**risiko** steigt schon wieder*
- *10.000 Arbeitsplätze in **Gefahr***
- *Das Ansteckungs**risiko** mit der Schweine-Grippe*



Was ist gemeint? Leider immer etwas völlig unterschiedliches...

Zwischenergebnis

zum politischen Verständnis von „Gefahr“ und „Risiko“:

- politisches Verständnis und rechtliches Verständnis der Begriffe „Gefahr“ bzw. „Risiko“ sind zumindest teilweise **nicht kompatibel**; gleiches gilt für naturwissenschaftlich-technisches Verständnis etc.
- es gibt **keinen common sense** der Begriffsverwendung im politischen Raum
- die Begriffe werden für politische Zwecke **instrumentalisiert** und z.T. missbraucht
- Juristen, Politiker und Naturwissenschaftler reden daher gelegentlich aneinander vorbei, wenn sie die beiden Begriffe gebrauchen

Gefahren- und Risiko-Begriffe – rechtliches vs. politisches Verständnis

